



2024

Ausgegeben: Dresden, 10. Dezember 2024

Nr. 307

Reg.-Nr. 34021 / 2024-307

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg

Für die Friedhöfe:

In Kommune Wechselburg: Friedhof Wechselburg, Friedhof Göhren,

In Kommune Rochlitz: Friedhof Rochlitz, Friedhof Breitenborn, Friedhof Königsfeld

vom 14.11.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird lediglich für noch bestehende Verpflichtungen erhoben und jährlich festgesetzt.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr einschließlich Kosten für die Friedhofsunterhaltung)

##### 1. Reihengrabstätten

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 180,00 €   |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 1.380,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### 2.1 für Sargbestattungen

- |       |              |            |
|-------|--------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 1.480,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 2.960,00 € |

###### 2.2 für Urnenbeisetzungen

- |       |                           |            |
|-------|---------------------------|------------|
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 1.480,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle (je 4 Urnen) | 2.960,00 € |

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 2.3. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 74,00 € |
|------|---|---------|

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 180,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)  | 750,00 € |
| 3. | Großer Grabhügel                         | 65,00 €  |
| 4. | Urnenbeisetzung                          | 380,00 € |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 32,00 Euro erhoben.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Friedhofskapelle Rochlitz                   | 193,00 € |
| 2. | Kleiner Abschiedsraum Kapelle Rochlitz      | 45,00 €  |
| 3. | Friedhofskapelle Wechselburg                | 270,00 € |
| 4. | Kirchen Königsfeld, Breitenborn, und Göhren | 120,00 € |

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal und Grabmalgestaltung, Pflege, Bepflanzung und laufende Unterhaltung für die gesamte Ruhezeit sowie die Beisetzungsgebühr für Sarg oder Urne und die Beräumung nach Ablauf der Ruhezeit.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Künftige Gebühren können aufgrund unterschiedlicher Gestaltung und unterschiedlichen Materialeinsatzes der Grabmale und durch unterschiedliche Anzahl der in der Gemeinschaftsgrabstelle Bestatteten abweichen.

#### Friedhof Breitenborn

- |   |            |
|---|------------|
| Urngemeinschaftsanlage wahlweise für ein oder zwei Urnen, Schriftplatte mit einer Inschrift | 3.530,00 € |
| Gebühren für eine zweite Beisetzung   |            |
| Jährliche Gebühr für Nutzung und Pflege   | 117,00 €   |
| Gebühr für Urnenbeisetzung und zweite Inschrift   | 576,00 €   |

#### Friedhof Königsfeld

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Urngemeinschaftsanlage            | 3.220,00 € |
| Schriftplatte mit einer Inschrift |            |

#### Friedhof Rochlitz

- |   |            |
|---|------------|
| Urngemeinschaftsanlage                                    | 3.860,00 € |
| Denkstein mit den Namen aller bestatteten Personen        |            |
| Urngemeinschaftsanlage für zwei Urnen – Partnerruhestätte | 3.245,00 € |
| liegendes Grabmal mit zwei Gravuren                       |            |
| Gebühren für eine zweite Beisetzung                       |            |
| jährl. Gebühr für Nutzung und Pflege                      | 100,00 €   |
| Urnenbeisetzungsgebühr                                    | 380,00 €   |

Pflegevereinfachte Wahlgrabstätten enthalten die Gebühren für die Nutzung einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, die Bestattungsgrundgebühr für Sarg oder Urne sowie die Pflegeleistung für 20 Jahre.

Ein Grabmal kann entsprechend der gültigen Friedhofsordnung vom Nutzungsberechtigten aufgestellt werden, ist aber nicht Gegenstand der Gesamtleistung des Friedhofes

- |   |            |
|---|------------|
| Pflegevereinfachte Wahlgrabstätte für zwei Urnen          | 3.430,00 € |
| Gebühren für die zweite Beisetzung                        |            |
| jährl. Gebühr für Nutzung und Pflege                      | 152,00 €   |
| Urnenbeisetzungsgebühr                                    | 380,00 €   |
| Pflegevereinfachte Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung | 3.855,00 € |
| Pflegevereinfachte Doppelwahlgrabstelle für Erdbestattung | 5.950,00 € |
| Gebühren für die zweite Beisetzung                        |            |
| jährl. Gebühr für Nutzung und Pflege                      | 260,00 €   |
| Bestattungsgrundgebühr                                    | 750,00 €   |

## Friedhof Wechselburg

Urnengemeinschaft Denkstein mit den Namen aller Bestatteten	3.810,00 €
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung Einzelgrabmal mit Gravur	5.440,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) Zweite Gravur	53,00 € 30,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	53,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	53,00 €
4. Verwaltungsgebühr für Trauer- feiern ohne anschließende Beisetzung	55,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Schaukästen der Friedhöfe. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22. Februar 2024 außer Kraft.

Rochlitz den 14.11.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg

L. S.

Knorr  
Vorsitzender

Schmidt  
Mitglied

**Bestätigt**

Leipzig, den 19.11.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Appel  
Sachbearbeiter

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: [kirche@evllks.de](mailto:kirche@evllks.de) / [www.evllks.de](http://www.evllks.de) /  
[www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger)